

# Energieförderungen in Oberösterreich



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>NEUBAU</b>			<b>3</b>
1. Eigenheime	EFH		3
2. Mehrfamilienwohnhäuser	MFH		6
<b>SANIERUNG</b>			<b>7</b>
1. Eigenheime – Häuser bis zu 3 Wohnungen	EFH		7
2. Eigentums- und Mietwohnungen	Whg		10
3. Sanierung von Wohnhäusern mit mehr als 3 Wohnungen	MFH		10
4. Handwerkerbonus	EFH, Whg		10
5. Sanierungsscheck für Private	EFH, Whg		11
<b>ENERGIEGEWINNUNGSANLAGEN</b>			<b>12</b>
1. Anschluss an Fern- & Nahwärme	EFH, MFH, Whg, HH		12
2. Solarenergie	EFH, HH		12
3. Biomasseheizungen	HH, EFH, LW		14
4. Wärmepumpen-Heizung	EFH, HH		17
5. Ökostrom – Photovoltaik	HH, Betr., Gem., LW		17
6. Lüftungsanlagen	EFH, MFH, HH, Whg		18
7. Erneuerbare Energieträger in der Landwirtschaft	LW		19
8. Nahwärmeversorgungsanlagen auf Biomassebasis	LW, HH, Betr.		19
9. Förderprogramm Elektroauto	HH		19
10. Kleinwasserkraftanlagen	LW, Betr.		20
<b>FÖRDERUNGEN FÜR BETRIEBE UND INSTITUTIONEN</b>			<b>22</b>
1. Bundesumweltförderung	Betr., Gem.		22
2. Landesumweltförderung	Betr., Gem.		25
3. ECP – Energie Contracting Programm	Betr., Gem.		26
<b>FÖRDERUNGEN FÜR GEMEINDEN</b>			<b>28</b>
1. Landes-Umweltförderung	Gem., Betr.		28
2. ECP – Energie Contracting Programm	Gem., Betr.		29
3. EGEM – Programm für öö. Energiespar-Gemeinden	Gem.		29

## Abkürzungen:

Betr.	Betriebe, unternehmerisch tätige Organisationen
EFH	Einfamilienhäuser, Reihenhäuser
Gem.	Gemeinde, öffentliche Einrichtungen
HH	Privat-Haushalte
LW	Landwirte
MFH	Mehrfamilienhäuser
Whg	Wohnungen

Alle Angaben ohne Gewähr, Stand März 2015



**OÖ Energiesparverband**  
Landstraße 45, 4020 Linz  
0732-7720-14380  
[office@esv.or.at](mailto:office@esv.or.at)  
[www.energiesparverband.at](http://www.energiesparverband.at)  
ZVR 171568947



### NEUBAU

#### Kostenlose Neubauberatung

- produktunabhängiges Beratungsangebot des Energiesparverbandes des Landes OÖ
- Fragen, die rasch beantwortet werden können, lassen sich oft am Telefon klären. Hierfür steht Ihnen unsere kostenlose **Hotline** unter **0800-205 206** zur Verfügung.
- Bei weitergehenden Fragen besteht die Möglichkeit, einer individuellen und kostenlosen Energieberatung durch erfahrene, geschulte und produktunabhängige Berater.

#### So kommen Sie zur Energieberatung:

- telefonisch unter 0800-205 206
- per Internet-Formular ([www.energiesparverband.at](http://www.energiesparverband.at))
- per e-mail (energieberatung@esv.or.at)

### 1. Eigenheime - Wohnbauförderung

EFH

#### Förderung Eigenheime

Die Förderung zur Errichtung von Eigenheimen durch natürliche Personen, gewerbliche Bauträger und gemeinnützige Bauvereinigungen besteht bei Reihenhäusern, Doppelhäusern und sonstigen Eigenheimen (Mindestgröße 80 m<sup>2</sup> Wohnfläche) in der Gewährung von nichtrückzahlbaren Zinszuschüssen zu Hypothekendarlehen. Einkommensgrenzen sind zu beachten.

Gefördert wird die Errichtung eines Eigenheimes in "**energiesparender Bauweise**". Abhängig davon beträgt das geförderte Hypothekendarlehen:

- **Oö. Niedrigenergiehaus: 48.000 €**
- **Oö. Niedrigstenergiehaus: 51.000 €**
- **Oö. Minimalenergiehaus: 59.000 €**

#### Steigerungsbeträge:

Zusätzlich kann das geförderte Hypothekendarlehen um folgende Beträge erhöht werden:

- um **10.000 € für jedes Kind**, das im gemeinsamen Haushalt des Förderungswerbers lebt. Für Kinder, die innerhalb von 5 Jahren ab Datum der Zusicherung geboren werden, kann eine Erhöhung des Darlehens um 10.000 Euro beantragt werden;
- um **3.000 €** wenn das Eigenheim **barrierefrei** errichtet wird, Kriterien siehe Merkblatt;
- um **8.000 € für Verwendung von ökologischen Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen**. Dabei müssen sämtliche Außenbauteile (Außenwand, oberste Decke/Dach, Kellerdecke/erdanliegende Böden – ausgenommen erdberührende Dämmung) zu 100 % mit nachwachsenden ökologischen Dämmstoffen versehen werden. Zusätze gegen Feuer, Wasser und Schädlinge sowie Stützfasern sind zulässig.

Nachwachsende ökologische Dämmstoffe sind z.B. Flachs, Hanf, Holzfaser, Schafwolle, Stroh, Zellulose und Kork. Die Wärmeleitfähigkeit (Lambda-Wert) muss kleiner/gleich 0,06 W/mK sein.

### Energiesparende Bauweise bedeutet:

#### Oö. Niedrigenergiehaus:

- **NEZ  $\leq$  36 kWh/m<sup>2</sup> und Jahr**

NEZ (Nutzheizenergiekennzahl) kleiner gleich 36 kWh/m<sup>2</sup> und Jahr, wobei die NEZ\* (NEZ berechnet ohne Wärmerückgewinnung durch allfällige Komfortlüftungsanlagen) kleiner gleich 45 kWh/m<sup>2</sup> und Jahr sein muss. Ein innovatives klimarelevantes Heizsystem (siehe weiter unten) ist erforderlich;  
ODER

- **NEZ  $\leq$  45 kWh/m<sup>2</sup> und Jahr, Heizsystem kombiniert mit mind. 8 m<sup>2</sup> Solaranlage oder mind. 2 kWp Photovoltaik**

Einsatz besonderer Kombinationen mit klimarelevanten Heizsystemen. Eine NEZ\* von kleiner gleich 45 kWh/m<sup>2</sup> und Jahr ist Voraussetzung, sowie ein Heizsystem mit Biomasse, oder eine elektrisch betriebene Wärmepumpe (Jahresarbeitszahl von zumindest 4,0 bzw. 3,5 bei Luftwärmepumpe), oder ein Gas- bzw. Flüssiggas-Brennwertgerät, oder Nah-/Fernwärme (aus hocheffizienter KWK-Anlage oder aus zumindest 80% erneuerbarer Energie), jeweils kombiniert mit einer thermischen Solaranlage mit mind. 8 m<sup>2</sup> Aperturfläche oder einer Photovoltaikanlage mit mind. 2 kW<sub>peak</sub>.

ODER

- **Nachweis über f<sub>GEE</sub>**

Der Gesamtenergie-Effizienz-Faktor (f<sub>GEE</sub>) darf für das geplante Haus nicht größer sein als der f<sub>GEE</sub> bei dem Haus gleicher Geometrie mit einer NEZ von 36 kWh/m<sup>2</sup> und Jahr mit einer Haustechniksystem-Referenzausstattung gemäß OIB RL6. Eine NEZ\* von kleiner gleich 45 kWh/m<sup>2</sup> und Jahr ist Voraussetzung, sowie ein innovatives klimarelevantes Heizsystem (siehe weiter unten).

#### Oö. Niedrigstenergiehaus:

- NEZ kleiner gleich 30 kWh/m<sup>2</sup> und Jahr. Ein innovatives klimarelevantes Heizsystem ist erforderlich (siehe weiter unten).

#### Oö. Minimalenergiehaus:

- NEZ von kleiner gleich 10 kWh/m<sup>2</sup> und Jahr. Ein innovatives klimarelevantes Heizsystem (siehe unten) ist erforderlich;  
ODER
- Der Gesamtenergie-Effizienz-Faktor (f<sub>GEE</sub>) darf für das geplante Haus nicht höher sein als der f<sub>GEE</sub> bei dem Haus gleicher Geometrie mit einer NEZ von 10 kWh/m<sup>2</sup> und Jahr mit einer Haustechniksystem-Referenzausstattung berechnet gemäß OIB RL6. Ein innovatives klimarelevantes Heizsystem (siehe weiter unten) ist Voraussetzung.

#### Weitere Voraussetzungen für den Erhalt der Wohnbauförderung:

- **eine NEZ\*** (NEZ berechnet ohne Wärmerückgewinnung durch allfällige Komfortlüftungsanlagen) **von kleiner gleich 45 kWh/m<sup>2</sup> und Jahr**
- **Kohle, Heizöl und Elektroheizungen dürfen als Hauptheizsystem nicht verwendet werden**
- **Ökologische Mindestkriterien:**
  - HFKW-freie und HFCKW-freie Wärmedämmstoffe und Baustoffe
  - Brennwertechnik bei Gaskessel
  - raum- bzw. zonenweise Regelung der Raumtemperatur (z.B. Thermostatventil)
  - Niedertemperaturverteilsystem (Vor-/Rücklauftemperatur max. 55/45°C)

## Energieförderungen in Oberösterreich

- der Mindest-Energie-Effizienz-Index einer Umwälzpumpe muss ab 1.1.2013 zumindest dem Wert der bis zum 31.12.2012 geltenden Energieeffizienzklasse A (=EEI kleiner 0,4) entsprechen (bzw. EEI lt. EU-Richtlinie)
- wassergetragenes Heizsystem (ausgenommen Passivhäuser)
- kein elektrischer Durchlauferhitzer zur Warmwasser-Bereitung
- Nachweis über die Vermeidung der sommerlichen Überwärmung
- luftdichte Gebäudehülle mit  $n_{50}$ -Wert höchstens 1,5 [1/h] (Niedrigstenergiehäuser) bzw. 0,6 [1/h] (Passivhäuser)
- Vermeidung von Zirkulationsleitungen für die Warmwasserversorgung
- fachgerechte hydraulische Einregulierung der Wärmeverteilungs/abgabe-Systeme

### Innovative klimarelevante Systeme als Hauptheizsystem:

Fördervoraussetzung lt. Oö. Eigenheimverordnung ist der Einsatz eines der folgenden innovativen klimarelevanten Systeme als Hauptheizsystem (der Zeitpunkt der Förderbewilligung maßgeblich):

#### 1. Biomasse:

- Heizungssystem auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe (Pellets, Hackgut, Stückholz,...)

#### 2. Wärmepumpe:

- Elektrisch betriebenes Heizungswärmepumpensystem mit einer Jahresarbeitszahl von mind. 4 (bei Luft-Wärmepumpen 3,5); die Wärmepumpe wird mit Strom betrieben, der zu **100 Prozent aus erneuerbaren Energieträgern** (Händlermix) erzeugt wird.
- Elektrisch betriebenes Heizungswärmepumpensystem mit einer Jahresarbeitszahl von mind. 4 (bei Luft-Wärmepumpen 3,5); die Wärmepumpe wird mit einer **thermischen Solaranlage mit mindestens 4 m<sup>2</sup> Aperturfläche** kombiniert.
- Elektrisch betriebenes Heizungswärmepumpensystem mit einer Jahresarbeitszahl von mind. 4 (bei Luft-Wärmepumpen 3,5); die Wärmepumpe wird mit einer **netzgekoppelten Photovoltaik-Anlage** mit mind. 1 kW<sub>peak</sub> kombiniert.

#### 3. Fern- oder Nahwärme:

- aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlage oder sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt;  
ODER
- Fernwärme mit einem Anteil erneuerbarer Energie von mind. 80 %

#### 4. Erdgas-Brennwert- bzw. Flüssiggas-Brennwert-Anlage:

- in Kombination mit einer **thermischen Solaranlage mit mindestens 4 m<sup>2</sup> Aperturfläche**
- Erdgas-Brennwert-Anlage betrieben mit zumindest **30% Biogas**

#### Nähere Information:

- OÖ Energiesparverband (T: 0800-205-206 oder 0732-7720-14860) und
- Land OÖ, Abteilung Wohnbauförderung (T: 0732-7720-14143)

### Reihenhäuser & Doppelhäuser

Gefördert wird die Errichtung von Reihenhäusern und Doppelhäusern sofern die Anlage aus mind. drei Reihenhäusern bzw. zwei Doppelhäusern besteht, deren zugeordnetes Grundstück einschließlich der verbauten Fläche im Durchschnitt für jedes Eigenheim der Gesamtanlage 400 m<sup>2</sup> nicht übersteigt. Mit dem Reihenhaus - und Doppelhauszuschlag - werden nur Niedrigstenergie- und Minimalenergiehäuser gefördert. Die Reihenhäuser und Doppelhäuser müssen über eine zusammenhängende thermische Hülle verfügen. Das Eigenheim muss eine Mindestgröße von 80 m<sup>2</sup> aufweisen.

Niedrigstenergiehaus	max. 30 kWh/m <sup>2</sup> a	69.000 Euro
Minimalenergiehaus	max. 10 kWh/m <sup>2</sup> a oder äquivalenter f <sub>GEE</sub>	77.000 Euro

- Gebäude mit einer Nutzheiz-Energiekennzahl von mehr als 30 kWh/m<sup>2</sup>a werden nicht gefördert.
- Zusätzlich zum Sockelbetrag werden **Steigerungsbeträge** gewährt (siehe Eigenheime)
- Erhöhung um **3.000 €** bei Reihenhausanlagen bei Errichtung einer **oberirdischen Einzelgarage** bzw. um **6.000 €** bei Errichtung eines **Tiefgaragenabstellplatzes**, wenn diese von der Baubehörde vorgeschrieben wird.

#### Nähere Information:

- OÖ Energiesparverband (T: 0800-205-206 oder 0732-7720-14860) und
- Land OÖ, Abteilung Wohnbauförderung (T: 0732-7720-14143)

## 2. Mehrfamilienwohnhäuser - Wohnbauförderung

MFH

- Die geförderten Gesamtbaukosten erhöhen sich um **75 bis 200 € je m<sup>2</sup>** in Abhängigkeit von der erreichten Energiekennzahl (30 kWh/m<sup>2</sup>a - 10 kWh/m<sup>2</sup>a).
- Mindeststandard: **Niedrigstenergiehaus**
- **Erhöhung des Förderungsdarlehens um je 20 € je m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche** bei Errichtung einer Biomasse-Heisanlage, einer Solaranlage oder bei Verwendung von ökologischen Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen.

#### Nähere Information:

- Land OÖ, Abt. Wohnbauförderung (T: 0732-7720-14143) und
- Land OÖ, Abt. Umweltschutz (T: 0732-7720-14501)

## SANIERUNG

### Kostenlose Sanierungsberatung

Wer die Sanierung eines Eigenheimes plant oder z.B. die Neuanschaffung einer Heizung überlegt, erhält eine individuelle Energieberatung durch den OÖ Energiesparverband. In den meisten Fällen findet die Beratung vor Ort statt. Die Beratung ist dann auch die Grundlage für das kostenlose Zertifikat für die Wohnbauförderung.

## 1. Eigenheime - Häuser bis zu 3 Wohnungen - Wohnbauförderung

EFH

### Was wird gefördert?

Gefördert wird die energiesparende Sanierung von Eigenheimen und Kleinhausbauten mit bis zu 3 Wohnungen. Die Erteilung der Baubewilligung des Gebäudes muss zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsansuchens mindestens 20 Jahre zurückliegen. Einkommensgrenzen sind zu beachten.

Bei Schaffung von zusätzlichen Wohnräumen/Wohnungen durch Zu- oder Einbau muss die Erteilung der Baubewilligung des zu erweiternden Hauses zum Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens mindestens 10 Jahre zurückliegen. Der Nachweis über die Einhaltung der energetischen Voraussetzungen (U-Werte oder Nutzheiz-Energiekennzahl) erfolgt durch ein kostenloses Zertifikat des OÖ Energiesparverbandes.

### Wie wird gefördert?

Die Sanierungsförderung besteht **alternativ**:

1. in der Gewährung von Annuitätenzuschüssen zu einem Darlehen, oder
2. in Zuschüssen zur Rückzahlung eines Hypothekendarlehens oder
3. in einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Bauzuschuss.

Eine Splittung der Förderarten ist nicht zulässig.

### 1. Annuitätenzuschüsse zu einem Bankdarlehen:

Maßnahmen	NEZ-Obergrenze	AZ-Förderung	Laufzeit
Bauteilsanierung	Einzelbauteilanforderungen	20 Prozent	15 Jahre
Sanierungsstufe I	maximal 75 kWh/m <sup>2</sup> a	25 Prozent	15 Jahre
Sanierungsstufe II	maximal 65 kWh/m <sup>2</sup> a	30 Prozent	15 Jahre
Sanierungsstufe III	maximal 45 kWh/m <sup>2</sup> a	35 Prozent	15 Jahre
Minimalenergiehaussanierung	maximal 15 kWh/m <sup>2</sup> a	40 Prozent	25 Jahre

## Energieförderungen in Oberösterreich

### Höhe des mit Annuitätenzuschüssen geförderten Darlehens:

Sanierung des bestehenden Wohngebäudes (mindestens 20 Jahre alt) Bestandsförderung	max.
1 Wohnung <sup>1)</sup>	37.000 Euro
Minimalenergiehaus <sup>1)</sup>	40.000 Euro
2 oder 3 Wohnungen <sup>1)</sup>	45.000 Euro
Denkmalgeschütztes Gebäude im Ortskern	+ 8.000 Euro

<sup>1)</sup> davon maximal 6.000 Euro für Grundrissänderungen, Elektro- und Wasserinstallation (siehe Handwerkerbonus)

Erweiterung (auch zusätzlich zur Bestandsförderung)	
Einbau von zusätzlichem Wohnraum (250 Euro/m <sup>2</sup> ) <sup>2)</sup>	20.000 Euro
Zubau bzw. Aufstockung von zusätzlichem Wohnraum (370 Euro/m <sup>2</sup> ) <sup>2)</sup>	30.000 Euro
Bei Kombination von Zu- und Einbau pro Wohnung <sup>2)</sup>	30.000 Euro (max.)

<sup>2)</sup> pro Wohnung bzw. Wohnungserweiterung

Schaffung von Wohnungen in bisher nicht für Wohnzwecke genützte Gebäude	
1 Wohnung	37.000 Euro
Minimalenergiehaus	40.000 Euro
2 Wohnungen	45.000 Euro
3 Wohnungen	50.000 Euro
Zusätzlich	
Verwendung ökologischer Dämmstoffe	+ 5.000 Euro
Landesbonus (Bauzuschuss)	+ 375 Euro

### 2. Nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Rückzahlung eines Hypothekendarlehens

Die maximale Darlehenshöhe beträgt das 1,5-fache des dem Annuitätenzuschuss zugrunde liegenden Darlehensnominales. Die Höhe des Zuschusses wird auf Basis des ermittelten Förderbarwertes des Annuitätenzuschusses festgelegt. Die Laufzeit des bezuschussten Darlehens beträgt 30 Jahre. Der Innenausbau (Handwerkerbonus) wird bei dieser Variante **nicht** gefördert. Das Darlehen muss im Grundbuch sichergestellt werden.

### 3. Einmaliger, nicht rückzahlbarer Bauzuschuss

Der nichtrückzahlbare Bauzuschuss wird mit einem Abschlag von 40 Prozent vom Barwert des Annuitätenzuschusses berechnet.

## Energieförderungen in Oberösterreich

### Beispiel: Basis Darlehen

Annuitätenzuschuss (AZ) 37.000,00 Euro

Basis Darlehen (1,5-fach) 55.500,00 Euro

Zuschuss zur Rückzahlung, Zinssatz z.B. 3 Prozent

AZ Prozent	Jahre	AZ halbjährlich	Jahre	Zuschuss halbjährlich	Bauzuschuss
20 Prozent	15	308,13 Euro	30	165,45 Euro	4.440,00 Euro
25 Prozent	15	385,16 Euro	30	207,18 Euro	5.550,00 Euro
30 Prozent	15	462,19 Euro	30	249,04 Euro	6.660,00 Euro
35 Prozent	15	539,23 Euro	30	291,03 Euro	7.770,00 Euro
40 Prozent	25	422,86 Euro	30	333,14 Euro	8.880,00 Euro

### Ökologische Mindestkriterien (Wohnhaussanierungsverordnung 2012):

- HFKW und HFCKW-freie Bau- und Dämmstoffe
- bei Einbau einer Lüftungsanlage luftdichte Gebäudehülle  $n_{50}$  kleiner oder gleich 1,5 [1/h]
- Fachgerechte hydraulische Einregulierung der Wärmeverteilungs-/abgabe-Systeme
- Bei Erneuerung der Heizanlage ist ein wassergetragenes System vorzusehen (Ausnahme Minimalenergiehaus mit einer NEZ von kleiner gleich 15kWh/m<sup>2</sup>a)
- Bei gesamthafter Erneuerung des Warmwasserbereitungssystems sind elektrische Durchlauferhitzer nicht zulässig
- Bei Erneuerung der Heizungsumwälzpumpen, muss der Mindest-Energie-Effizienz-Index (EEI) ab 1.1.2013 zumindest dem Wert der bis zum 31.12.2012 geltenden Energieeffizienz-Klasse A (= EEI kleiner 0,4) entsprechen.

### Was bietet die Energieberatung?

Bei der kostenlosen, produktunabhängigen Energieberatung werden Sie über weitere Einsparmöglichkeiten informiert und haben die Möglichkeit, mit erfahrenen Berater/innen Ihr gesamtes Sanierungs- bzw. Bauvorhaben zu besprechen (Baumaterialien, Heizung, Warmwasserbereitung, ...).

**Für allgemeine Fragen zur Wohnhaussanierungsförderung (förderbare Kosten, Förderhöhen, Einkommensgrenzen, ...) wenden Sie sich bitte an die Abteilung Wohnbauförderung 0732 7720 DW 14143; das Antragsformular SGD-Wo/E-5 finden Sie auf**

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) .

### Nähere Information:

- Land OÖ., Abt. Wohnbauförderung, T: 0732-7720-14143 und
- OÖ Energiesparverband, T: 0800-205-206

### 2. Eigentums- und Mietwohnungen - Wohnbauförderung

Whg

- Für ein Darlehen eines Geldinstitutes mit einer Laufzeit von 15 Jahren wird ein Annuitätenzuschuss (Zinsen + Tilgung) im Ausmaß **von 20 %** oder Bauzuschuss (siehe Eigenheim) gewährt.
- Die Höhe des Darlehens, bis zu dem Annuitätenzuschüsse gewährt werden, beträgt für **Sanierungsmaßnahmen innerhalb einer Wohnung** höchstens **7.500 Euro**. Zusätzlich für den **Fernwärmeanschluss** höchstens **2.000 Euro**.
- Förderbare Maßnahmen sind:
  - Fensteraustausch (Gesamt-U-Wert von max. 1,2 W/m<sup>2</sup>K)
  - Fernwärmeanschluss (nur für Wohnungen in Wohnhäusern mit mehr als 3 Wohnungen)
  - Glastausch (U-Wert Glas von max. 1,1 W/m<sup>2</sup>K)

#### Voraussetzungen:

- Die Wohnung muss vom Eigentümer/in oder Mieter/in als Hauptwohnsitz genutzt werden
- Die Erteilung der Baubewilligung für das sanierte Objekt muss zum Zeitpunkt des Sanierungsansuchens mindesten 20 Jahre zurückliegen. Bei Anschluss der Fernwärme ist der Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung nicht maßgebend.

**Nähere Information:** Land OÖ., Abteilung Wohnbauförderung, T: 0732-7720-14143

### 3. Sanierung von Wohnhäusern - Wohnbauförderung

MFH

- Sanierung von Wohnhäusern mit **mehr als 3 Wohnungen**
- Die Höhe des Darlehens, bis zu der **Annuitätenzuschüsse** gewährt werden, beträgt höchstens **80 % der förderbaren Kosten, max. 800 € pro m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche**.
- Die **Sanierungskosten** müssen **43 € pro m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche** übersteigen.
- Für besonders energiesparende Sanierungen wird – in Abhängigkeit von der erreichten Energiekennzahl - **ein höherer Annuitätenzuschuss** gewährt.
- Die energietechnisch höchstzulässigen U-Werte (siehe Eigenheime - Sanierung) und die ökologischen Mindestkriterien und Berechnungshinweise (lt. Anlage der Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung) sind einzuhalten.

#### Nähere Information:

- Land OÖ, Abt. Wohnbauförderung, T: 0732-7720-14143,
- Land OÖ, Abt. Umweltschutz, T: 0732-7720-14501

### 4. Handwerkerbonus

EFH, Whg

Mit dem "Handwerkerbonus" erhalten Privatpersonen eine Förderung von bis zu 600 Euro für die Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung ihres Hauses oder ihrer Wohnung, wenn dabei Leistungen eines Handwerkers oder befugten Unternehmens in Anspruch genommen werden.

### So funktioniert der "Handwerkerbonus"

- Einreichen können ausschließlich **natürliche Personen**, die an ihrem in Österreich gelegenen Wohnobjekt (Haupt- oder Nebenwohnsitz) eine **Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung** durchgeführt haben. Gefördert werden **Arbeitsleistungen von Handwerkern und befugten Unternehmen in privaten Haushalten**.
- Die Förderung beträgt **pro Wohnobjekt 20 % der förderungsfähigen Gesamtkosten** (=Arbeitsleistungen und Fahrtkosten, exkl. Umsatzsteuer) **bzw. maximal 600 Euro**.
- Eine Antragstellung ist erst **nach Umsetzung der Maßnahmen** möglich.
- Für Arbeitsleistungen von Handwerkern, die zwischen dem **19.11.2014** und **31.12.2015** erbracht wurden, kann **ein Förderungsantrag gestellt werden**.
- Pro Antragsteller/in kann im Zeitraum vom 01.12.2014 bis längstens 29.02.2016 für EIN Wohnobjekt nur EIN Förderungsantrag gestellt werden. Wird das Förderungsbudget vor Ende der Einreichfrist vollständig ausgeschöpft, wird die Aktion beendet.

Alle geforderten Antragsunterlagen sind gesammelt an eine **Bausparkasse** zu übermitteln.

**Weitere Infos und Antragsformular:** <https://www.meinefoerderung.at/hwbweb/>

### 5. Sanierungsscheck für Private 2015

EFH, Whg

Gefördert werden thermische Sanierungen im privaten Wohnbau für Gebäude, die älter als 20 Jahre sind (Datum der Baubewilligung). Förderungsfähig sind die Dämmung von Außenwänden und Geschoßdecken, die Erneuerung von Fenstern und Außentüren, sowie die Umstellung von Wärmeerzeugungssystemen auf erneuerbare Energieträger.

#### Förderhöhe:

- Die Förderung beträgt **bis zu 30% der förderungsfähigen Kosten** bzw. **max. 6.000 Euro** für die thermische Sanierung und **max. 2.000 Euro** für die Umstellung des Wärmeerzeugungssystems.
- Bei Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen bzw. mit Umweltzeichen oder von Holzfenstern kann jeweils ein **Zuschlag von bis zu 500 Euro** in Anspruch genommen werden, jedoch gilt auch hier der max. Förderungssatz von 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten.

#### Antragstellung

- Der Förderantrag muss **vor Umsetzung** der Maßnahmen eingereicht werden.
- Die Förderungsaktion 2015 startete mit 2.3.2015, **Einreichungen sind bis 31.12.2015 möglich**, allerdings können Anträge nur solange gestellt werden wie Budgetmittel vorhanden sind.
- Die eingereichten Maßnahmen sind **spätestens bis 31.12.2016 fertigzustellen**
- **Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über die Bausparkassenzentralen.**

#### Nähere Informationen:

Kommunalkredit, Serviceteams Sanierungsscheck für Private 2015, Ein-/Zweifamilienhäuser: Tel.: +43 (0) 1/31 6 31 – 264, Mehrgeschoßiger Wohnbau: Tel.: +43 (0) 1/31 6 31 - 265 Email:

[sanierung@kommunalkredit.at](mailto:sanierung@kommunalkredit.at), [www.sanierungsscheck15.at](http://www.sanierungsscheck15.at)

### ENERGIEGEWINNUNGSANLAGEN

Die Förderung erfolgt in der Regel in Form von einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Das Ausmaß der Förderung darf höchstens 50 % der Kosten (ohne Umsatzsteuer) je Förderungsmaßnahme betragen. Die Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Rechnungen und Zahlungsbelege, sofern diese zum Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens nicht älter als zwei Jahre - bzw. bei Biomasseheizanlagen nicht älter als 18 Monate - sind (bei der Neuerrichtung eines Wohnhauses ist das Ansuchen spätestens zum Zeitpunkt des Bezuges der Wohnung(en) einzubringen). Gegebenenfalls sind Einkommensgrenzen zu beachten.

#### 1. Anschluss an Fern- & Nahwärme

EFH, MFH, Whg, HH

**Für Häuser bis zu drei Wohnungen bzw. Reihenhäuser und Doppelhäuser in Eigentum oder Mietkauf:**

- die Förderung beträgt **bei Neubauten 700 Euro**, wenn über 50 Prozent der Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird **1.200 Euro**.
- bei einer **Umstellung von fossilen Altanlagen** (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) beträgt die Förderung **1.100 Euro**, wenn über 50 Prozent der Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird, beträgt die Förderung **1.700 Euro**
- die Förderung besteht in der Bewilligung von einmaligen, nicht rückzahlbaren **Zuschüssen**
- das Ausmaß der Förderung darf **höchstens 50 Prozent der Kosten** (ohne Umsatzsteuer) je Förderungsmaßnahme betragen
- Einkommensgrenzen beachten

**Gebäude mit mehr als 3 Wohnungen:**

- Fernwärmeanschluss wird im Zuge von Sanierungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Schaffung von Wohnungen gefördert.

**Nahwärmeanschluss an Mikronetze:**

- unter bestimmten Voraussetzungen ist auch der Anschluss an Mikronetze förderbar

**Nähere Information:** Land OÖ, Abteilung Wohnbauförderung, T: 0732-7720-14143

#### 2. Solarenergie

EFH, HH

- Warmwasserbereitung und/oder Heizung (Standard-, Vakuumkollektoren): **1.100 € Sockelbetrag plus 100 € pro m<sup>2</sup>** bei Standardkollektoren (bzw. 140 € pro m<sup>2</sup> bei Vakuum-Kollektoren); Höhe der Förderung **max. 3.800 €**
- Gefördert werden neue Anlagen, Erweiterung oder der Austausch bestehender Anlagen, bei Erweiterung oder Austausch bestehender Anlagen entfällt der Sockelbetrag.
- Die Kollektorfläche (Aperturfläche) **muss mind. 4 m<sup>2</sup>**, bei Vakuum-Kollektoren mind. 3 m<sup>2</sup> betragen.

## Energieförderungen in Oberösterreich

- ein **Wärmemengenzähler** ist einzubauen
- für den Kollektor muss eine Produktzertifizierung einer anerkannten Prüfstelle nach der "**Solar Keymark**"-Richtlinie vorliegen, sonst verringert sich die Förderung auf **75 € statt 100 € pro m<sup>2</sup>** (bzw. **110 € statt 140 € pro m<sup>2</sup>** bei Vakuumkollektoren). Die max. Förderhöhe beträgt dann 3.000 €
- Gegebenenfalls baurechtliche Anzeigepflicht bei der Standortgemeinde beachten.
  
- Der Zuschuss beträgt für **Reihenhäuser in Mietkauf, Häuser mit mehr als drei Wohnungen und bei Wohnheimen 200 €/m<sup>2</sup>** für Standard-Kollektoren (bzw. 240 €/m<sup>2</sup> für Vakuum-Kollektoren). Die Kollektorfläche (Aperturfläche) muss mindestens 2,5 m<sup>2</sup> je Wohnung betragen.
- Bei **Wohnheimen** ist die förderbare Kollektorfläche mit 1,5 m<sup>2</sup> je Heimplatz begrenzt.
- Es dürfen nur Kollektoren verwendet werden, für die eine Produktzertifizierung einer anerkannten Prüfstelle für den Kollektor nach der "Solar Keymark" Richtlinie vorliegt. Ein Wärmemengenzähler ist einzubauen.

**Nähere Information:** Land OÖ, Abteilung Wohnbauförderung, T: 0732-7720-14143

### Demoprojekte Solar-Haus

EFH, MFH

- Förderaktion des Klima- und Energiefonds für solarthermische Anlagen, die eine **solare Deckung am Gesamtwärmebedarf eines Ein- oder Zweifamilienwohnhauses von mindestens 70%** erreichen.
- Besonders innovative Projekte werden in das **Begleitforschungsprogramm** aufgenommen (erhöhter Fördersatz).
- Die Projekte werden mit einem nicht-rückzahlbaren Investitionszuschuss gefördert. Der Fördersatz liegt bei **maximal 50 % der umweltrelevanten Investitionskosten** und wird nach dem **Heizwärmebedarf des Gebäudes (HWB)** bemessen. Die maximale Fördersumme beträgt 12.000 Euro (bei Projekten mit Begleitforschung 17.000 Euro).
- Antragsstellung **bis 24. September 2015**

**Nähere Information:** Klima- & Energiefonds, [www.klimafonds.gv.at/demoprojekte-solarhaus-2015/](http://www.klimafonds.gv.at/demoprojekte-solarhaus-2015/)

### Solare Großanlagen

Betr., Gem.

- Der Klima- und Energiefonds fördert Umsetzung von hocheffizienten **Solarwärmeanlagen mit einer Kollektorfläche >100 m<sup>2</sup>**.
- Details siehe unter "Förderungen für Betriebe".

### Bundeszuförderung – Solaranlagen Privatpersonen

HH

#### Fördergegenstand:

- Gefördert werden **neu errichtete Solaranlagen zur Beheizung von bestehenden Gebäuden und/oder zur Warmwasserbereitung** in bestehenden Gebäuden. Das Gebäude muss älter als 15 Jahre sein (Baubewilligung vor 2001). Erweiterungen von bestehenden Solaranlagen und die Wiederverwendung gebrauchter Kollektoren werden nicht gefördert.
- Es muss eine **überwiegend private Nutzung** gewährleistet sein (die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50 % des Gesamtgebäudes betragen).

## Energieförderungen in Oberösterreich

- Der **Förderantrag kann ausschließlich von Privatpersonen** gestellt werden.

### Voraussetzungen:

- Die installierte Bruttokollektorfläche muss bei Warmwasserbereitung **mind. 4 m<sup>2</sup>** und bei Anlagen zur Beheizung eines Gebäudes **mind. 15 m<sup>2</sup>** umfassen.
- Die Kollektoren müssen nach dem „**Österreichischen Umweltzeichen für Sonnenkollektoren und Solaranlagen**“ **zertifiziert** sein, **oder ersatzweise alle 3 nachfolgenden Kriterien** aufweisen: Zertifizierung nach „Solar Keymark“-Richtlinie / keine galvanische Beschichtung (bitte Fachfirma/Hersteller kontaktieren) / 10-jährige Garantie für die Kollektoren (bitte Fachfirma/Hersteller kontaktieren)

### Förderhöhe:

- Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Pauschalbetrag ausbezahlt und beträgt:
- Solaranlagen zur Warmwasserbereitung: **750 Euro**
- Solaranlagen zur Beheizung eines Gebäudes: **1.500 Euro**

### Ansuchen um Förderung:

- Die Einreichung verläuft in einem 2-stufigen Verfahren: Schritt 1 – Registrierung / Schritt 2 – Antragstellung
- Die Registrierung ist **ausschließlich online** unter: [www.solaranlagen.klimafonds.gv.at](http://www.solaranlagen.klimafonds.gv.at) möglich (ab 24.02.2015 und bis 30.11.2015 laufend)
- Es können **zusätzlich Fördermittel des Bundeslandes und von Gemeinden** in Anspruch genommen werden, die gleichzeitige Inanspruchnahme einer weiteren Bundesförderung (z.B. Förderung im Rahmen des "Sanierungsschecks 2015") ist nicht möglich.

### Nähere Information & Abwicklungsstelle:

Serviceteam Solaranlagen der Kommunalkredit Public Consulting, T: 01/316 31-737,  
[solaranlagen@kommunalkredit.at](mailto:solaranlagen@kommunalkredit.at), [www.umweltfoerderung.at/solar](http://www.umweltfoerderung.at/solar)

## 3. Biomasseheizungen

HH, EFH, LW, Betr., Gem.

### Allgemeine Richtlinien:

- Das Ausmaß der Förderung ist mit **höchstens 50%** der förderbaren Nettokosten begrenzt.
- Ist ein **Anschluss an ein bestehendes, biogenes Fern- bzw. Nahwärmenetz** im Umkreis von 35 m möglich, wird für eine Biomasseheizung keine Förderung gewährt.
- Technische Fördervoraussetzung: Typenprüfung der Anlage
- Bei **gemeinschaftlichen Biomasseheizanlagen und zentralen Heizanlagen bei Mietkauf-Reihenhäusern beträgt die Förderintensität 25%** und die Beihilfenobergrenze kann je nach Anzahl der am Projekt beteiligten Wohnobjekte bzw. Förderungswerber angehoben werden.
- Die **Antragstellung** muss bis spätestens ein Jahr (Eingangsstempel der Förderstelle) nach Anfall der Kosten (Datum der Rechnung) erfolgen.

Das Land Oberösterreich fördert unter anderem:

- den **Einbau von Pellets-Zentralheizungen als Neuanlage**
- die **Umstellung einer fossilen Altanlage** (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf eine Pelletsheizung
- die **Erneuerung einer alten Biomasseheizung** (zumindest 15 Jahre) auf eine Pelletsheizung
- **Pellets- bzw. Einzelöfen in Wohnräumen** sind förderbar, wenn Biomasse die einzige Heizquelle darstellt.
- Förderprogramm für feste **Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplung** im kleinen Leistungsbereich (z.B. Pellets-Stirling)

Für **Unternehmen und Gemeinden** gibt es beim Einbau von Pelletsanlagen Fördermöglichkeiten (bis zu 45 % der umweltrelevanten Kosten) im Rahmen von Bundesförderungen.

Für die **Landwirtschaft** – Förderwerber sind natürliche Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb in eigenem Namen und auf eigene Rechnung führen – kann es neben den Förderungen für Neuanlagen, Umstellung und Erneuerung auch eine Förderung für den Einbau einer Kleinpelletieranlage und eines solaren Hackgut-Trocknungssystems geben.

### Pellets- und Hackschnitzelheizanlagen

HH

- **Neuanlage: 2.300 €**
- **Umstellung** einer fossilen Altanlage (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf eine Pellets- oder Hackgut-Heizung: **2.800 €**
- **Erneuerung** einer alten Biomasseheizung (zumindest 15 Jahre) auf eine Pellets- oder Hackgut-Heizung: **500 €**
- **Pellets- bzw. Einzelöfen in Wohnräumen** sind förderbar, wenn Biomasse die einzige Heizquelle darstellt und förderbare Kosten von mindestens 4.400 € netto vorliegen.
- Grundvoraussetzung für eine Förderung ist der **Einsatz von energieeffizienten Umwälzpumpen** (Energie-Effizienz-Index [EEI] kleiner/gleich 0,23).

### Scheitholzanlagen

HH

- **Neuanlage: 1.200 €**
- **Umstellung** einer fossilen Altanlage (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf eine Scheitholzheizung: **1.700 €**
- **Erneuerung** einer alten Biomasseheizung (zumindest 15 Jahre) auf eine Scheitholzheizung: **500 €**

**Zuschläge/Bonus-Förderungen** zu den oben genannten Förderbeträgen für:

#### 500 Euro Solarbonus

- wenn gleichzeitig eine thermische Solaranlage neu errichtet wird
- Voraussetzungen sind die Einbindung ins Heizsystem inkl. Pufferspeicher (min. 500 l); Solarthermie- & Biomasse-Kauf in einer Antragstellung; Mindestgröße 4 m<sup>2</sup> Aperturfläche
- Der Solarbonus ist ein Erhöhungsbeitrag zur Biomasseheizung, von dieser abhängig und gilt nur bei Neuerrichtung beider Systeme. Es ist ein gemeinsamer Antrag zu stellen, die Inbetriebnahme beider Systeme hat innerhalb von 8 Wochen zu erfolgen.

### 5.000 Euro Erhöhungsbeitrag für stromerzeugende Biomasse-Sterling-Heizanlagen

- Voraussetzung: Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern bzw. Ökostrom gemäß E-Control bzw. Stromkennzeichnung (Händlermix) für mind. 5 Jahre.

### 550 Euro Energiearmutzzuschlag

- bei Nachweis einer Befreiung von der Ökostrompauschale, bei GIS-Befreiung oder bei Bezug eines Heizkostenzuschusses.

### 200 Euro Erhöhungsbeitrag

- wenn die Biomasseheizanlage mit einem Brennwertgerät ausgestattet ist

**Nähere Information:** Land OÖ, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, T: 0732-7720-11501

## Bundesförderung Holzheizungen

HH

### Fördergegenstand:

- Gefördert werden neu installierte **Pellets- und Hackgut-Zentralheizungsgeräte**, die einen oder mehrere bestehende fossile Kessel oder elektrische Nacht- oder Direktspeicheröfen ersetzen.
- **Pelletskaminöfen** werden gefördert, wenn dadurch der Einsatz fossiler Brennstoffe einer bestehenden Heizung reduziert wird.
- Die Errichtung von Neuanlagen (ohne Ersatz eines fossilen Brennstoffes bzw. einer 15 Jahre alten Holzheizung) sowie Stückholzheizungen werden nicht gefördert.
- Der Förderantrag kann **ausschließlich von Privatpersonen** gestellt werden.

### Förderhöhe:

- Pellets- oder Hackgut-Zentralheizungsgerät, das fossilen Kessel ersetzt: **2.000 Euro**
- Pellets- oder Hackgut-Zentralheizungsgerät bei Tausch einer mind. 15 Jahre alten Holzheizung: **800 Euro**
- Pelletskaminöfen: **500 Euro**

### Ansuchen um Förderung:

- Die Einreichung verläuft in einem 2-stufigen Verfahren: Schritt 1 – Registrierung / Schritt 2 – Antragstellung
- Die Registrierung ist ausschließlich online unter: [www.holzheizungen.klimafonds.gv.at](http://www.holzheizungen.klimafonds.gv.at) möglich (ab 24.02.2015 und bis 30.11.2015 laufend)
- **Es können zusätzlich Fördermittel des Bundeslandes und von Gemeinden in Anspruch genommen werden**, die gleichzeitige Inanspruchnahme einer weiteren Bundesförderung (z.B. Förderung im Rahmen des "Sanierungsschecks 2015") ist nicht möglich.

### Nähere Information & Abwicklungsstelle:

- Serviceteam Holzheizungen der Kommunalkredit Public Consulting, T: 01/316 31-740, [holzheizungen@kommunalkredit.at](mailto:holzheizungen@kommunalkredit.at), [www.umweltfoerderung.at/holzheizungen](http://www.umweltfoerderung.at/holzheizungen)
- Details: [www.klimafonds.gv.at/foerderungen/aktuelle-foerderungen/2015/holzheizungen-3/](http://www.klimafonds.gv.at/foerderungen/aktuelle-foerderungen/2015/holzheizungen-3/)

### 4. Wärmepumpen-Heizung

EFH, HH

- **Neuanlage: 1.000 €** bei einer **Mindest-Jahresarbeitszahl** (Ermittlung nach Richtlinie VDI 4650) der Gesamtanlage von **4** (bzw. **3,5** bei Wärmequelle Luft) bzw. **1.700 €** bei einer Jahresarbeitszahl von mind. **4,5**
- **Umstellung** einer fossilen Altanlage (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf eine Wärmepumpen-Heizung: **1.500 €** bei einer Mindest-Jahresarbeitszahl **4** (bzw. **3,5** bei Wärmequelle Luft) bzw. **2.200 €** bei einer Jahresarbeitszahl von mind. **4,5**
- **Erneuerung** einer alten Wärmepumpen-Heizung (zumindest 15 Jahre): **500 €** bei einer Mindest-Jahresarbeitszahl von **4** (bzw. **3,5** bei Wärmequelle Luft)
- Ein **Wärmemengenzähler** sowie ein separater **Stromzähler** für den Kompressor und die Hilfsantriebe sind in jedem Fall vorzusehen.
- Die Wärmepumpe ist entweder mit einer **Photovoltaik-Anlage** mit einer Leistung von zumindest 1 kWp oder mit einer **thermischen Solaranlage** mit mind. 4 m<sup>2</sup> Aperturfläche zur Warmwasserbereitung zu kombinieren oder ab Inbetriebnahme der Wärmepumpe mit **Strom aus 100% erneuerbaren Energieträgern** (Basis: Händlermix) zu betreiben.
- Ist ein Anschluss an ein bestehendes, biogenes Fern- bzw. Nahwärmenetz im Umkreis von 35 m möglich, wird keine Förderung gewährt.
- Das Ausmaß der Wärmepumpen-Förderung ist mit **höchstens 50%** der förderbaren Nettokosten begrenzt.

**Nähere Information:** Land OÖ, Abteilung Wohnbauförderung, T: 0732-7720-14143

### 5. Ökostrom – Photovoltaik (PV)

HH, Betr., Gem., LW

#### Einspeisetarife für Ökostrom- (Photovoltaik-)Anlagen

- Ökostrom-Einspeisetarif-Verordnung regelt die Höhe des Einspeisetarifs für Ökostromanlagen
- bei Photovoltaik-Anlagen gilt der Einspeisetarif für Anlagen über 5 kWp Leistung
- die Anerkennung als Ökostromanlage durch das Land OÖ ist Voraussetzung (online Formular)
- Details siehe jeweilige Ökostrom-Einspeisetarif-Verordnung: [www.oem-ag.at](http://www.oem-ag.at)

#### Investitionsförderung für PV-Anlagen:

- Information zur Investitionsförderung für PV-Anlagen bis 5 kWp siehe Klima- & Energiefonds, [www.klimafonds.gv.at](http://www.klimafonds.gv.at)

Gegebenenfalls baurechtliche Anzeigepflicht für PV-Anlagen bei der Standortgemeinde beachten.

#### Nähere Information:

- [Leitfaden](#) des Landes OÖ für die Förderung von Photovoltaikanlagen in Oberösterreich
- Klima- & Energiefonds [www.klimafonds.gv.at](http://www.klimafonds.gv.at) (Investitionsförderung)
- Ökostrom-Abwicklungsstelle OeMAG: [www.oem-ag.at](http://www.oem-ag.at) (Einspeisetarife)
- e-control: [www.e-control.at](http://www.e-control.at)
- OÖ Energiesparverband, [www.energiesparverband.at](http://www.energiesparverband.at)

## Energieförderungen in Oberösterreich

- Land OÖ, Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, T: 0732-7720-15607

### Photovoltaik in der Landwirtschaft

LW

Im Rahmen des Programms für ländliche Entwicklung werden kleine bis mittlere Photovoltaikanlagen für die Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe gefördert.

- Zielgruppe: Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe
- Förderung von Photovoltaikanlagen von 5 kWp bis maximal 30 kWp

**Nähere Information:** Klima- & Energiefonds, [www.klimafonds.gv.at](http://www.klimafonds.gv.at)

### Stromerzeugungsanlagen in Insellagen

Betr., Gem.

- nur Stromerzeugungsanlagen (Photovoltaik, Kleinwasserkraftwerke, Windkraftanlagen, elektrische Energiespeicher) zur Eigenversorgung in Insellagen ohne Möglichkeit zum Netzzutritt (Berghütten)
- **Förderhöhe** bis zu 60% der Bundesförderung, max. 15% der umweltrelevanten Investitionskosten
- Antrag parallel zum Ansuchen bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH stellen

**Nähere Information:** Land OÖ, Abt. Umweltschutz, Tel: 0732-7720-14501

### Solarstromspeicher

HH

- Das Land Oberösterreich fördert für Privathaushalte die Anschaffung von stationären Solarstromspeichern mit Lithium-Ionen-Technologie.
- Die neue Solarstromspeicherförderung **ab 4. Mai 2015** betrifft alle Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in OÖ, die einen stationären Solarstromspeicher in OÖ für die Nutzung im Haushalt installieren.
- Gefördert werden der Ankauf und die Errichtung von stationären Solarspeichern auf Lithium-Technologie-Basis für die Eigenverbrauchsoptimierung von Sonnenstromanlagen.
- Die Höhe der Förderung beträgt **bis zu 400 Euro/ kWh Nennkapazität oder max. 50% der Brutto-Anschaffungskosten, max. 2.400 Euro.**

**Nähere Information:**

- OÖ Energiesparverband, [www.energiesparverband.at](http://www.energiesparverband.at)
- Land OÖ, Abt. Umweltschutz, Tel: 0732-7720-14501, [www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/oe/hs.xsl/137328\\_DEU\\_HTML.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/oe/hs.xsl/137328_DEU_HTML.htm)

## 6. Lüftungsanlagen

EFH, MFH, HH, Whg

Förderung einer nachträglich eingebauten kontrollierten Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung unter folgenden Voraussetzungen:

- **bei Gebäuden mit bis zu 3 Wohnungen**

## Energieförderungen in Oberösterreich

- **1.100 € je Wohnung ohne bzw. 1.400 € je Wohnung mit Erdwärmetauscher**
- bei dezentralen, raumluftechnischen Geräten **120 € je Einzelgerät**
- die Nutzheizenergiekennzahl (NEZ) des Gebäudes darf vor dem Einbau **max. 80 kWh/m<sup>2</sup> und Jahr** betragen
- das Gebäude muss eine luftdichte Gebäudehülle mit einem n<sub>50</sub>-Wert von max 1,5 [1/h] aufweisen
- die Inanspruchnahme dieser Förderung ist erst nach drei Jahren ab Bezug möglich.

### Nähere Information:

- Land OÖ., Abt. Wohnbauförderung, T: 0732-7720-14143 und
- OÖ Energiesparverband, T: 0800-205-206

## 7. Erneuerbare Energieträger in der Landwirtschaft

LW

Förderung im Rahmen des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes und Förderprogramme (siehe oben) zur Verwendung von erneuerbarer Energie in der Landwirtschaft:

- **Biogasanlagen**
- **Kleinwasserkraftanlagen:** Beihilfen bis max. 25 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten
- **Biomasse-Fernwärmeerzeugungsanlagen:** Beihilfen bis max. 25 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten
- Anlagen zur Erzeugung von **Treibstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen**

### Voraussetzungen:

- Das außerlandwirtschaftliche Einkommen der/des Antragstellers/in einschließlich Ehepartner muss unter 72.746 € bereinigter Bruttobezug liegen.
- Der Betriebsleiter muss mind. 3 ha LN bewirtschaften oder 2 GVE halten.
- Der zu fördernde Betrieb muss einen Arbeitsbedarf von mind. 0,3 Vollarbeitskräften (600 Arbeitskraftstunden) aufweisen.

### Nähere Information:

- Land OÖ, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, T: 0732-7720-11833 und
- OÖ Landwirtschaftskammer, T: 0732-6902-0

## 8. Nahwärmeversorgungsanlagen auf Biomassebasis

LW, HH, Betr.

### Nähere Information:

- Land OÖ, Abt. Land- & Forstwirtschaft, T: 0732-7720-11833, Abt. Umweltschutz, T: 0732-7720-14501
- O.Ö. Landwirtschaftskammer, T: 050-6902-0
- OÖ Energiesparverband, T: 0732-7720-14380 oder 0800-205-206

## 9. Förderprogramm Elektroauto

HH

- Förderprogramm für **Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich**

## Energieförderungen in Oberösterreich

- **Gefördert wird** der Ankauf von neuen Elektroautos (Vierrädrige, mehrspurige Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen - Klasse L7e und M1 gemäß EU-Richtlinie 2007/46/EG - mit Elektroantrieb)
- **Nicht gefördert** werden Hybridfahrzeuge und Fahrzeuge mit Range-Extendern und Fahrzeuge mit Bruttoanschaffungskosten über 40.000 €
- Vorführwagen müssen auf der Rechnung ausgewiesen sein
- Je Förderungswerberin / Förderungswerber kann nur ein Fahrzeug gefördert werden
- **Die Höhe der Förderung beträgt 2.500 Euro pro Fahrzeug**, maximal 10 % der Bruttoanschaffungskosten (Serienausstattung) exkl. Batteriemiete.
- Die Nutzung von Ökostrom ist Fördervoraussetzung.

### Hinweis:

- Bei Leasingfahrzeugen erfolgt die Auszahlung der Landesförderung erst, wenn sichergestellt ist, dass die bezahlten Leasingraten bzw. die Anzahlung mind. der Höhe der Landesförderung entsprechen.
- Eine Kumulierung von Förderungen mit diesem Programm ist zulässig.
- Eine Investitionsförderung des Bundes schließt eine Förderung im Zuge dieses Programmes aus.

**Nähere Information:** Land OÖ, Abteilung Umweltschutz, T: 0732-7720-14501

## 10. Kleinwasserkraftanlagen

LW, Betr.

### Bundesförderung (OeMAG)

#### Förderbar sind:

- Neuerrichtung oder Revitalisierung einer Kraftwerksanlage
- Bei Revitalisierung: Steigerung der Engpassleistung oder des Regelarbeitsvermögens um mind. 15%
- Anerkennung als Ökostromanlage

Für Anlagen unter einer Engpassleistung **von 2 MW**, gibt es die Wahlmöglichkeit zwischen einer Investitionsförderung oder einem geförderten Einspeisetarif.

Kleinwasserkraftanlagen **bis 10 MW** und mittlere Wasserkraftanlagen von **über 10 MW bis einschließlich 20 MW** können durch einen Investitionszuschuss gefördert werden.

**Nähere Information:** OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG,  
<http://www.oem-ag.at/de/foerderung/wasserkraft/>

### Neu seit Anfang 2015:

#### Landesförderung für:

- Kleinwasserkraftanlagen bis 1 MW Engpassleistung, welche neu errichtet oder revitalisiert und von der OeMAG als förderungsfähig eingestuft und in Folge gefördert werden.
- Im Ausnahmefall auch für Betreiberinnen und Betreiber von Kleinwasserkraftanlagen, die keine Bundesförderung in Anspruch nehmen können.

### Nähere Information:

Land OÖ, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, T:0732-7720-14501, [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

### **Beratung für Kleinwasserkraftwerke**

Ziel der Beratungsaktion ist die Steigerung der Ökostromproduktion aus Kleinwasserkraftwerken in Oberösterreich. Betreiber werden bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Erhöhung des Regelarbeitsvermögens und bei der Revitalisierung ihrer Anlagen unterstützt. Die Beratungen werden vor Ort durchgeführt.

**Nähere Information:** OÖ Energiesparverband, T: 0732-7720-14891

## FÖRDERUNGEN FÜR BETRIEBE UND INSTITUTIONEN

### 1. Bundes-Umweltförderung

Betr., Gem.

Antragsteller im Rahmen der betrieblichen Umweltförderung können sein:

- Unternehmen und Gewerbebetriebe
- Vereine und Konfessionsgemeinschaften
- Körperschaften öffentlichen Rechts
- Gebietskörperschaften, sofern ein Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit vorliegt
- Contracting-Unternehmen
- unter bestimmten Voraussetzungen: Landwirte, Gemeinden

Nicht gefördert werden natürliche und juristische Personen, soweit diese von anderen Förderungssystemen, insbesondere der Landwirtschafts- oder der Wohnbauförderung, gefördert werden. Anlagen für Objekte, die überwiegend Wohnzwecken dienen, werden im Rahmen der Wohnbauförderung abgewickelt und sind beim jeweiligen Bundesland einzureichen.

**Bundes-Umweltförderung im Überblick - die wichtigsten Förderprogramme:**

- Energieversorgung
- Energiesparen
- Wasser
- Altlasten
- Verkehr und Mobilität
- Kurzfristige weitere Förderungen

**Förderschwerpunkt "Umweltfreundlich Heizen"**

Gefördert werden die Neuerrichtung, Umrüstung und Erneuerung von umwelt- und klimafreundlichen Wärmeerzeugern in den folgenden Bereichen:

- Holzheizungen bis 400 kW<sub>th</sub>
- Fernwärmeanschlüsse bis 400 kW<sub>th</sub>
- Thermische Solaranlagen bis 100 m<sup>2</sup>

	Pauschale Förderung
<b>Holzheizungen &lt; 400 kW<sub>th</sub></b>	<b>135 Euro/kW</b> (0-50 kW) 60 Euro/kW (für jedes weitere kW bis 400 kW)
<b>Thermische Solaranlagen &lt; 100 m<sup>2</sup></b>	<b>130 Euro/m<sup>2</sup></b> bei Standardkollektoren 170 Euro/m <sup>2</sup> bei Vakuumkollektoren
<b>Fernwärmeanschlüsse &lt; 400 kW<sub>th</sub></b> Fernwärme aus Biomasse	<b>62 Euro/kW</b> (0-100 kW) 32 Euro/kW (für jedes weitere kW bis 400 kW)
<b>Fernwärmeanschlüsse &lt; 400 kW<sub>th</sub></b> Fernwärme aus fossiler Energie	<b>32 Euro/kW</b> (0-100 kW) 16 Euro/kW (für jedes weitere kW bis 400 kW)

## Energieförderungen in Oberösterreich

- Die Förderung ist mit **maximal 30% der Investitionskosten** begrenzt.
- Darüber hinaus gibt es **Zuschläge** für den Einsatz von Holzheizungen bzw. Solaranlagen mit **österreichischem Umweltzeichen** und für die **Kombination einer Solaranlage mit einer Holzheizung oder einem Fernwärmeanschluss**.
- Die Förderungsanträge sind **nach Umsetzung** der Projekte **aber spätestens sechs Monate nach Rechnungslegung** einzubringen.
- **Vom 16.03.2015 bis 31.10.2015** ist die Online-Einreichung von Förderungsanträgen bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH möglich.

### Nähere Info:

- [www.umweltfoerderung.at/umweltfreundlichheizen](http://www.umweltfoerderung.at/umweltfreundlichheizen)
- Serviceteam "Umweltfreundlich Heizen", Tel. 01/31631-714

### Abwärme-Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe

- Gefördert werden Anlagen zur Auskopplung von Abwärme aus Industrie- und Gewerbetrieben,
- Transportleitungen zur Einspeisung von Abwärme in neue und bestehenden Netze sowie Netzerweiterungen
- Darüber hinaus werden Wärmepumpen zur Temperaturerhöhung von Abwärme gefördert.
- Die Förderung beträgt in Abhängigkeit von der Anlage bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten

### Neubau von Betriebsgebäuden

- Fördermöglichkeiten für Neubauten von Unternehmensgebäuden wurden auf Niedrigstenergie- und Passivhäuser ausgeweitet

### Vereinfachung und Effizienzsteigerung bei Förderung von Biomasseanlagen

#### Förderschwerpunkt "Energiesparen in Betrieben"

Gefördert werden Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Energie bei gewerblichen und industriellen Produktionsprozessen sowie in bestehenden Gebäuden und Wärmerückgewinnungen, wie z.B.

- **Wärmerückgewinnung** bzw. Nutzung von bisher ungenutzten Wärmeströmen (z.B. Druckluftkompressoren, Industrieprozessen, Kälteanlagen, Lüftungsanlagen, Abwärme aus Abwässern) sowie Wärmepumpen zur Erschließung von Niedertemperaturabwärme
- **Heizungsoptimierung** in Bestandsgebäuden (Nachrüstung Abluftwärmerückgewinnung, Drehzahlregelungen, effiziente Pumpen, Steuerungstechnik) mit mindestens 10 % Energieeinsparung
- **Beleuchtungsoptimierung** in Bestandsgebäuden durch Einbau von Vorschaltgeräten und sensorgeführter Regelung mit mindestens 10 % Energieeinsparung
- **Beleuchtungsoptimierung** (z.B. Straßen- und Außenbeleuchtung)
- **Effizienzsteigerungen** bei industriellen Prozessen und Anlagen mit einem maßgeblichen technologischen und ökologischen Unterschied zur Bestandsanlage
- Die Förderung beträgt bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten.
- Antragstellung online unter [www.umweltfoerderung.at/energiesparen\\_betriebe](http://www.umweltfoerderung.at/energiesparen_betriebe)

#### Förderschwerpunkt Energieversorgung - Projektarten & Maßnahmen:

- Holzheizungen zur Eigenversorgung
- Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger

## Energieförderungen in Oberösterreich

- Fernwärmeanschluss
- Wärmepumpe
- Thermische Solaranlagen
- Stromerzeugung in Insellage auf Basis erneuerbarer Energieträger
- Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe
- Energetische Nutzung biogener Roh- und Reststoffe
- Erdgas-Kraft-Wärme-Kopplung für Betriebe
- Landwirtschaftliche Biomasse
- Abwärmeauskopplung

### Nähere Information:

Kommunalkredit Public Consulting, [www.public-consulting.at](http://www.public-consulting.at) (Umweltförderung im Inland)  
[http://www.umweltfoerderung.at/kpc/de/home/umweltfoerderung/fr\\_betriebe/](http://www.umweltfoerderung.at/kpc/de/home/umweltfoerderung/fr_betriebe/)

## Thermische Gebäudesanierung

Betr., Gem

### Thermische Gebäudesanierung für Betriebe 2015

- Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden, die älter als 20 Jahre sind.
- Die Förderung für Sanierungen beträgt bis zu 30 Prozent der förderfähigen Kosten.
- Zuschläge für den Einbau von Holzfenstern oder die Verwendung von ökologischen Baustoffe
- Seit 02.03.2015 ist die Online-Einreichung von Förderungsanträgen bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH möglich.
- Details zur Förderung finden Sie hier.

### Nähere Information:

- [www.sanierung15.at](http://www.sanierung15.at)
- Kommunalkredit Public Consulting, [www.public-consulting.at](http://www.public-consulting.at), Tel. +43 (0) 1/31 6 31-712, Serviceteam Thermische Gebäudesanierung: DW 712

### Förderprogramm "Mustersanierung"

- Das Programm richtet sich an Bauherren, Planer und Berater von betrieblich und öffentlich genutzten Gebäuden.
- Dabei werden Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes des Gebäudes auf Niedrigstenergiestandard und ergänzend dazu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und dem Einsatz von Erneuerbaren Energien gefördert.
- Die Einreichung der Förderansuchen elektronisch zwischen **11.03.2015 und 23.10.2015** (12:00 Uhr) unter: [www.klimafonds.gv.at/mustersanierung](http://www.klimafonds.gv.at/mustersanierung)

## Solare Großanlagen

Betr., Gem.

- Der Klima- und Energiefonds fördert Umsetzung von **hocheffizienten Solarwärmeanlagen mit einer Kollektorfläche >100 m<sup>2</sup>**

## Energieförderungen in Oberösterreich

- Es sind eine verpflichtende **Qualitätssicherung im Planungsprozess** der geförderten Anlagen und eine einheitliche, vergleichbare **Auswertung der Anlagendaten** bei ausgewählten Projekten vorgesehen.
- Die Förderung betrifft sowohl die **Planung als auch die Errichtung von Demonstrations-Anlagen mit einer erforderlichen Mindestgröße von 100m<sup>2</sup> Kollektorfläche** (Ausnahme Themenfeld neue Technologien) **in den Bereichen:**
  - solare Prozesswärme in Produktionsbetrieben;
  - solare Einspeisung in netzgebundene Wärmeversorgungen (Mikronetze, Nah- und Fernwärmenetze);
  - hohe solare Deckungsgrade (über 20% am Gesamtwärmebedarf) in Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
  - solar unterstützte Klimatisierung und deren Kombination mit solarer Warmwasseraufbereitung und Heizung in Zeiten ohne Kühlbedarf;
  - neue Technologien und innovative Ansätze
- **Zielgruppen:** Unternehmen, öffentliche Bedarfsträger (z.B. Gemeinden) und Sonstige

**Nähere Information:** Klima- & Energiefonds, [www.klimafonds.gv.at](http://www.klimafonds.gv.at)

### 2. Landes-Umweltförderung

Betr., Gem.

**Folgende Maßnahmen werden unter anderem gefördert:**

#### Erneuerbare Energiegewinnungsanlagen

- Anschluss an Fern-/Nahwärme
- Anschluss Fernkälte
- Biogene Einzelfeuerungsanlagen
- Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger
- Stromproduzierende Anlagen
- Thermische Solaranlagen

#### Effiziente Energienutzung

- Effiziente Energienutzung / Energiesparen in Betrieben
- Energiesparende Sofortmaßnahmen in Betrieben
- Industrielle Abwärmeauskopplung
- Klimatisierung und Kühlung
- Wärmepumpen
- Zubauten in energieeffizienter Bauweise

#### Luft und Abfall

- Rohstoffmanagement in Betrieben
- Vermeidung und Verringerung von Luftverunreinigungen

#### Sonderförderung

- EURO 6 Nutzfahrzeuge

### Förderbasis & Förderhöhe:

- Details siehe **Förderkatalog des Landes**
- **Bei Anschlussförderungen an Bundes-Umweltförderung** werden die gesamten anerkannten umweltrelevanten Investitionskosten vom Bund übernommen.
- **Förderhöhe bis zu 60% der Bundesförderung**, max. jedoch 7, 10 oder 15 Prozent der umweltrelevanten Investitionskosten bzw. bei festgelegtem Fördersatz werden die Förderungen im Verhältnis 60% Bund / 40% Land aufgeteilt.
- In der Regel ist die auf die Kosten des förderbaren Projektes entfallende **Umsatzsteuer keine förderbare Ausgabe**.

### Voraussetzungen & Antragstellung:

- Positiv beurteiltes Ansuchen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH
- Antragsformular des Landes OÖ vollständig ausgefüllt
- Ansuchen parallel zum Ansuchen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH stellen
- Details siehe einzelne Förderblätter im **Förderkatalog des Landes/Abt. Umweltschutz**

**Nähere Information:** Land OÖ, Abt. Umweltschutz, T: 0732-7720-14501

## 3. ECP – Energie Contracting Programm

Betr., Gem.

Beim sogenannten "Contracting" tätigt ein spezialisiertes Unternehmen (= "**Contractor**") Energie-Investitionen in einem Unternehmen oder einer Gemeinde (= "**Contracting-Nehmer**").

### Das ECP fördert die Finanzierung von Investitionen:

- zur energetischen Sanierung von Gebäuden (**Einspar-Contracting**) und/oder
- zur Errichtung von Energieanlagen, die überwiegend erneuerbare Energieträger nutzen (**Anlagen-Contracting**)
- das förderbare **Investitionsvolumen** muss **mind. 50.000 €** betragen und ist mit **250.000 €** begrenzt
- der maximale **Fördersatz** beträgt beim **Einspar-Contracting 20%**, beim **Anlagen-Contracting 13,5%** der Bemessungsgrundlage (mittels Contracting finanzierte Investition). Bei kombinierten Projekten von Einspar- und Anlagen-Contracting wird der Fördersatz aliquot zu den Anteilen an der Bemessungsgrundlage ermittelt
- die geförderte Contracting-Laufzeit ist mit max. 10 Jahren begrenzt
- ergänzend gibt es für eine **Contracting-Grobanalyse** zur Vorbereitung des Projektes einen einmaligen Zuschlag von 50% der Planungskosten, maximal jedoch 1.000 Euro.
- **Förderungswerber** ist der Contracting-Nehmer, die Förderung ist zweckgebunden und dient zur Reduktion der laufenden Zahlungen des Contracting-Nehmers an den Contractor
- der Förderantrag ist beim OÖ Energiesparverband (mit ECP- Formular) einzureichen

### Nähere Information:

- OÖ Energiesparverband, T: 0732-7720-14861, [www.energiesparverband.at](http://www.energiesparverband.at)
- Land OÖ, Abt. Wirtschaft

#### Was bedeutet "de-minimis"?

"De-minimis"-Beihilfen im Sinne des Wettbewerbsrechts der Europäischen Union bedeutet, dass die mögliche Förderung an ein Unternehmen in Kumulierung mit anderen "de-minimis"-Beihilfen, gleich welcher Art und Zielsetzung, innerhalb von drei Steuerjahren ein Subventionsäquivalent in der Höhe von 200.000 Euro nicht übersteigen darf (7.500 Euro bei landwirtschaftlicher Primärproduktion, Fischerei und Aquakultur; 100.000 Euro bei Unternehmen im Straßentransportsektor).

Nach der "De-Minimis"-Verordnung (EU) 1407/2013 sind Mutter- und Tochterunternehmen dabei als "einziges Unternehmen" (Unternehmen inkl. aller mit ihm verbundenen Unternehmen) anzusehen.

### FÖRDERUNGEN FÜR GEMEINDEN

#### 1. Landes-Umweltförderung

Gem.

Im Rahmen der "Umwelt- und Energieförderung im Nicht-Wohnbereich" gibt es z.B. folgende Förderschwerpunkte:

- **Förderung alternativer Energiegewinnungsanlagen**, wie:
  - automatisch beschickte biogene Einzelfeuerungsanlagen für Gemeinden kleiner 400 kW Nennleistung
  - thermische Solaranlagen für Gemeinden
  - elektrisch betriebene Wärmepumpen für Gemeinden
  - Anschluss an Fern-/Nahwärme für Gemeinden
- **Förderung - Effiziente Energienutzung**
- **Thermische Gebäudesanierung**
- Energiesparende Sofortmaßnahmen in Gemeinden (siehe nächster Punkt)
- Neuerrichtung sowie Revitalisierung von **Kleinwasserkraftanlagen** (andere Förderhöhen)

#### Förderhöhe:

- Landeszuschuss bis max. 20% (bei thermischen Solaranlagen max. 25%) zu den anerkannten umweltrelevanten Netto-Investitionskosten
- Für EGEM und Klimabündnis-Gemeinden wird ein Zuschlag von 10 Prozent gewährt
- Ansuchen VOR Projektbeginn, Förderablauf beachten!

**Nähere Information:** Land OÖ, Abt. Umweltschutz, Tel. 0732-7720-14501

#### Energiesparende Sofortmaßnahmen

Gem., Betr.

Kleininvestive Maßnahmen, die es Gemeinden ermöglichen, die im Zuge der Beratung im Rahmen der betrieblichen Umwelloffensive erhobenen Umsetzungsvorschläge direkt umzusetzen. Förderungen können z. B. für:

- Bürogerätetausch
  - Beleuchtungsoptimierung in Bestandsgebäuden und LED-Systeme
  - Heizungs- und Lüftungsoptimierung
  - sonstige energieeffiziente und Mobilitätsmaßnahmen
- gewährt werden.

#### Förderhöhe:

- bis 30 Prozent der förderfähigen Kosten, max. 4.000 Euro
- Zuschläge bis 10 Prozent für Klimabündnis-EGEM-Gemeinden
- Die Förderung ist jedenfalls mit 4.000 Euro begrenzt.

**Nähere Information:** Land OÖ, Abt. Umweltschutz, 0732-7720-14501

### Solare Großanlagen

Gem., Betr.

- Der Klima- und Energiefonds fördert Umsetzung von hocheffizienten Solarwärmeanlagen mit einer Kollektorfläche >100 m<sup>2</sup>.
- Details siehe unter "Förderungen für Betriebe".

### Mustersanierung

Gem., Betr.

#### Förderprogramm "Mustersanierung"

- Das Programm richtet sich an Bauherren, Planer und Berater von betrieblich und öffentlich genutzten Gebäuden.
- Dabei werden Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes des Gebäudes auf Niedrigstenergiestandard und ergänzend dazu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und dem Einsatz von Erneuerbaren Energien gefördert.
- Die Einreichung der Förderansuchen elektronisch zwischen **11.03.2015 und 23.10.2015** (12:00 Uhr) unter: [www.klimafonds.gv.at/mustersanierung](http://www.klimafonds.gv.at/mustersanierung)

### 2. ECP– Energie-Contracting-Programm

Gem., Betr.

Details siehe unter "Förderungen für Betriebe".

### 3. EGEM – Programm für oö. Energiespar-Gemeinden

Gem.

- Gefördert werden die Entwicklung, Vorbereitung und Durchführung von kommunalen Energiesparprogrammen und ganzheitlichen Energiekonzepten für Gemeinden.
- **Förderungswerber** können oö. Gemeinden sein, die "Klimabündnisgemeinde" sind. Der Förderbetrag aus dem EGEM ist mit **max. 20.000 €** begrenzt.
- **Förderbare Kosten** sind z.B. Ausgaben zur Erstellung und Planung der Umsetzung von kommunalen Energiekonzepten, externe Kosten für die Erstellung des Energieflusses sowie Feststellung der Potenziale an Energieeffizienz und erneuerbaren Energieträgern, Planungs- und Informationsmaßnahmen. Nicht gefördert werden u.a. Investitionen in Anlagen sowie Personalkosten von Gemeinden.
- **Hinweis: EGEM-Gemeinden erhalten einen 10% Zuschlag bei der Landes-Umweltförderung!**

#### Nähere Information und Antragsformular:

OÖ Energiesparverband, [www.energiesparverband.at](http://www.energiesparverband.at) (unter Gemeinden/Energiespargemeinde).

Bitte nehmen Sie vor Projektbeginn mit dem OÖ Energiesparverband Kontakt auf,

DI (FH) Michael Stumptner (T: 0732-7720-14864), Mag. Christine Öhlinger (T: 0732-7720-14861).

### Förderungen durch oö. Gemeinden

HH

Zusätzlich zum Land Oberösterreich gibt es auch Gemeinden, die energiesparende Maßnahmen fördern. Nähere Information dazu erhalten Sie auf Ihrem Gemeindeamt.